



## Stadt Bad König

Vorlagentyp	<b>Beschlussvorlage</b>
Vorlagennummer	<b>VL-274/2025</b>
Fachbereich	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Carsten Walther
Aktenzeichen	II/1
Datum	20.11.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Magistrat	25.11.2025	vorberatend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2025	beschließend	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	11.12.2025	beschließend	öffentlich

### Betreff:

### **Neukalkulation der Gebührensätze für die Wasserversorgung und Zweite Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad König**

### Sachdarstellung:

#### **1. Benutzungsgebühren**

Die Wassergebühren der Stadt Bad König müssen zum 01.01.2026 neu kalkuliert werden. Für die Wassergebühren sollte wieder ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren (2026, 2027) gewählt werden. In der Sitzung vom 23.04.2019 hat der Magistrat beschlossen, aufgrund der auch vom Revisionsamt geforderten Kontinuität, die Gebührenkalkulationen dauerhaft von der Eckermann & Krauß GmbH, Bensheim durchführen zu lassen. Diese sind auch mit den erforderlichen Nachkalkulationen der Vorjahre beauftragt. Mittlerweile liegt der entsprechende Bericht vor, dieser ist der Vorlage beigelegt. Nach dem Kalkulationsergebnis müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung in 2026 und 2027 die seitherigen Trinkwassergebühren angepasst werden. Der bis Ende 2025 gültige Gebührensatz liegt bei 2,68 €/cbm inkl. Umsatzsteuer.

Insgesamt führen die inzwischen abgeschlossenen millionenschweren Baumaßnahmen der letzten Jahre und die geplanten Neuinvestitionen zu erhöhten kalkulatorischen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen. Zudem wirkt sich die allgemeine Kostensteigerung auf die Kosten der Wasserversorgung aus. In der Vergangenheit lagen bei der Wasserversorgung hohe Überdeckungen vor. Aus dem Kalkulationszeitraum 2022/2023 liegt nun eine Unterdeckung vor, die sich gebührensteigernd auf die Gebühren auswirkt. Die prognostizierte Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2024/2025 mildert diesen Effekt ab.

Im Kalkulationszeitraum 2026/2027 ist folgende kostendeckende Verbrauchsgebühr zu erheben:

Gebührensatz netto 3,06 €/cbm zzgl. Umsatzsteuer 0,21 €/cbm  
**= Gebührensatz brutto 3,27 €/cbm**

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge wird auf die beiliegende Berechnung verwiesen.

Die Struktur und Höhe der Grundgebühr (bereits geändert ab 01.01.2024) wurde für die vorliegende Kalkulation nicht verändert.

#### **2. Zweite Änderung der Wasserversorgungssatzung**

**Zur Umsetzung der neuen kostendeckenden Gebühren ist die beigelegte Zweite Änderung zur Wasserversorgungssatzung zu beschließen.**

### Finanzielle Auswirkungen:

	Betrag in Euro	Produkt-nummer	Kosten-stellen-nummer	Sachkonto-nummer	Investitions-nummer	betreffendes Haushaltsjahr
Keine ( )						
Einnahmen ( x )						
Ausgaben ( )						
Bei Ausgaben: Die Mittel stehen ( ) zur Verfügung ( ) nicht zur Verfügung ( ) teilweise zur Verfügung mit Euro		Deckungsvorschlag, wenn Mittel nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen:				

### Beschlussvorschlag:

Die Gremien beschließen:

#### 1. Benutzungsgebühren:

- a) Der Gebührenkalkulation der Eckermann und Krauß GmbH vom 05.11.2025 wird zugestimmt. Sie hat der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr ist die Menge des Frischwasserbezuges.
- b) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- c) Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
- d) In der Wasserversorgung ist im Kalkulationszeitraum 2022/2023 eine kumulierte Unterdeckung in Höhe von 356.858,86 € entstanden, die für den Ausgleich im Kalkulationszeitraum 2026/2027 vorgesehen ist.

Anhand der Nachberechnung 2024 und der Prognoserechnung 2025 wird für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 eine kumulierte Überdeckung in Höhe von 69.540,54 € prognostiziert, diese soll für den Ausgleich im Kalkulationszeitraum 2026/2027 verwendet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung folgt dem Vorschlag, die entstandene Überdeckung/Unterdeckung in der vorliegenden Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 vollständig zu berücksichtigen und entsprechend anzusetzen.

e) Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Verbrauchsgebühren für den Zeitraum von 01.01.2026 bis 31.12.2027 wie folgt festgesetzt:

**Gebührensatz netto 3,06 €/cbm zzgl. Umsatzsteuer 0,21 €/cbm  
= Gebührensatz brutto 3,27 €/cbm**

#### **2. Erste Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Haupt- und Finanzausschuss, die vorliegende Zweite Änderung zur Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2026 zu beschließen.

### Vermerk/Stellungnahme der Finanzabteilung:

**Datum und Namensangabe Finanzabteilung:**

18.11.2025 Walther

**Anlage(n):**

1. Zweite Änderungssatzung Wasserversorgungssatzung
2. 2025-11-07\_GK-Wasser\_2026-2027